

Name: _____

Anschrift: _____

Rohrbach,

An die
Gemeinde Rohrbach an der Gölsen
Hauptplatz 4
3163 Rohrbach an der Gölsen

Anzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 2014

Liegenschaft: Gstk.Nr., EZ, KG

Adresse:

Grundbücherlicher Eigentümer:

Auf der vorangeführten Liegenschaft ist beabsichtigt, folgende(s) anzeigepflichtige(n) Vorhaben durchzuführen:

§ 15 (1) Z:

.....

Anzeigebeilagen:

1. Maßstäbliche Darstellung des Vorhabens, zweifach
2. Beschreibung des Vorhabens, zweifach

und gegebenenfalls

1. Energieausweis, zweifach
2. Nachweis über den möglichen Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme, zweifach
3. Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (abgeleitete Bebauungsweisen und Bauklassen) im Baulandbereich ohne Bebauungsplan
4. Prüfbericht gemäß § 59 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 für den Wärmeerzeuger
5. Zustimmung des Grundeigentümers, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens bei der Errichtung von Einfriedungen und Carports
6. Teilungsplan von einem Vermessungsbefugten, wenn Straßengrund abzutreten ist bei der Errichtung von *Einfriedungen* und *Carports*

Dem/Der Anzeigeleger/in/ Den Anzeigelegern ist bekannt, dass gemäß § 15 (4) der NÖ Bauordnung 2014 mit der Ausführung des Vorhabens erst acht Wochen nach Erstattung der Anzeige begonnen werden darf, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.

Reichen die Unterlagen für die Beurteilung des Vorhabens nicht aus, hat dies die Baubehörde dem Anzeigeleger binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige mitzuteilen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde gemäß § 15 (5) NÖ Bauordnung 2014 dies dem Anzeigeleger innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Unterlagen nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde über eine Anzeige binnen drei Monaten ab der Mitteilung des Gutachtensbedarfs zu entscheiden.

Unterschrift(en)

Die Vergebührung der Unterlagen erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Gebührengesetzes des Bundesministeriums für Finanzen, in der derzeit geltenden Fassung

*) Nichtzutreffendes streichen